

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131816	0351 81920	21.04.2020

Tagesbrief 24/20 vom 21.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen**
- **Durchführung von Gemeinderatssitzungen**
- **Sonderförderung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds**

1. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Tätigkeit in einem kritischen Bereich

Der Notbetreuungsanspruch besteht gemäß Nr. 3 der Allgemeinverfügung grundsätzlich, wenn die Personensorgeberechtigten „...in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur...“ tätig sind. Die Sektoren der Kritischen Infrastruktur sind in Anlage 1 zur Allgemeinverfügung definiert (vgl. Tagesbrief Nr. 22/20 vom 17.04.2020, dort Anlage 2.1).

Daraus lässt sich schließen, dass etwa bei Steuerberatern oder Handwerkern nicht nur der jeweilige Geschäftsinhaber selbst, sondern auch dessen Mitarbeiter in einem Sektor der kritischen Infrastruktur tätig sind und damit einen Anspruch auf Notbetreuung haben, sofern der Arbeitgeber bescheinigt, dass sie für den Betrieb zwingend erforderlich sind.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Anspruch auf Notbetreuung

Aktuell existiert keine rechtlich verbindliche Festlegung zur maximalen Gruppengröße in der Notbetreuung. Die Einrichtungen sind lediglich angehalten, die Gruppen so klein zu halten, wie dies die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder einerseits und die räumlichen und personellen Kapazitäten andererseits zulassen. Demgegenüber haben Eltern, die die Voraussetzungen für die Notbetreuung erfüllen, einen Anspruch darauf. Daher ist es aktuell aus unserer Sicht nicht möglich, eine Notbetreuung abzulehnen, wenn die in der Allgemeinverfügung normierten Voraussetzungen gegeben sind, auch wenn dies nach Ausschöpfung aller räumlichen Möglichkeiten zu größeren Gruppen führt.

Sofern aufgrund der steigenden Gruppenanzahl nicht ausreichend pädagogisches Personal zur Verfügung steht, besteht weiterhin die Möglichkeit, Fachkräfte aus dem Hortbereich in Kindergärten und Krippe einzusetzen. Die Notbetreuung in den Grundschulen wird dann gemäß Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 15. März 2020 (**Anlage 1**) auch für die übliche Hortzeit durch Lehrkräfte abgesichert.

Eingewöhnung

Grundsätzlich ist auch im Rahmen der Notbetreuung eine Eingewöhnung in den Kindertagesstätten nicht ausgeschlossen, sofern ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Die Eingewöhnung kann jedoch nicht mit einem Elternteil in der jeweiligen Gruppe stattfinden. Denkbar ist jedoch, die Eingewöhnung in einem separaten Raum mit dem Elternteil, dem betreffenden Kind und einer Fachkraft durchzuführen. Ein Kontakt des zur Eingewöhnung in der Einrichtung anwesenden Elternteils mit anderen Kindern sollte in jedem Fall vermieden werden.

Inwieweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Eingewöhnung im Rahmen der Notbetreuung gegeben sind, obliegt jedoch der Entscheidung der Einrichtungsleitung vor Ort.

Ansprechpartner SGG: Herr Schöne

2. Durchführung von Gemeinderatssitzungen

Durch die gestern in Kraft getretene neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (SächsGVBl. S. 170) ist im Hinblick auf die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen im Grundsatz keine Änderung eingetreten. Näheres ist dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben zu entnehmen, das mit dem Staatsministerium des Innern abgestimmt wurde.

Ansprechpartner SGG: Herr Gruber

3. Sonderförderung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds bietet Menschen, die sich besonders im deutsch-tschechischen Grenzgebiet engagieren und von der Corona-Krise besonders betroffen sind, finanzielle Unterstützung an.

Die Gelder sollen Menschen und Organisationen zugutekommen, die durch die Corona-Pandemie besonders bedroht sind:

- Organisationen, die sich um die NS-Opfer in der Tschechischen Republik kümmern, die aufgrund ihres Alters und der durchgemachten Qualen zu den am stärksten Betroffenen zählen,
- „Brückenbauern“, die sich in den letzten Jahren maßgeblich für die Verbesserung der deutsch-tschechischen Beziehungen eingesetzt haben und durch die Corona-Krise in eine schwierige finanzielle Lage geraten sind - wie etwa Künstler, Kulturinstitutionen, Vereine für Kultur- und Jugendarbeit oder Verlage,
- Initiativen, die im deutsch-tschechischen Grenzgebiet medizinische und soziale Dienste für besonders von der Corona-Pandemie bedrohte Personen leisten.

Weitere Informationen können der **Anlage 3** entnommen sowie unter folgenden Links abgerufen werden:

<http://fondbudoucnosti.cz/de/aktuell-1/programm-zur-unterstutzung-deutscher-und-tschechischer-bruckenbauer-bei-der-uberwindung-der-corona-krise>

https://docs.google.com/forms/d/1Zsv_KL64p8b2fI0ZF1ByRQyHT86pFEmsBrR-xuK3SqU/viewform?edit_requested=true

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen